

# ABÄNDERUNGSANTRAG

des Abgeordneten DDr. Hubert Fuchs  
und weiterer Abgeordneter

zum Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage (1335 d.B.): Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glücksspielgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sparkassengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Verbraucherzahlungskontogesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden (1391 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. *Im Artikel 2 lautet § 2 Z 6 lit. a und lit. b wie folgt:*

„a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Landeshauptmänner und deren Stellvertreter;

b) Parlamentsabgeordnete; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;“

2. *Im Artikel 2 lautet § 42 Abs. 1 wie folgt:*

„§ 42. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 26. Juni 2017 in Kraft.“

3. *Im Artikel 2 wird im § 42 der Absatz 2 gestrichen; Absatz 3 wird zu Absatz 2.*

4. *Im Artikel 2 wird im § 46 der Absatz 1 gestrichen, die Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 1 bis 4.*

## Begründung

### Zu § 2 Z 6 lit. a und lit. b FM-GwG:

In der „Vierten Geldwäsche-Richtlinie“ ist nicht zwingend vorgesehen, dass Mitglieder der Landesregierungen und Landtagsabgeordnete unter den Begriff „politisch exponierte Person“ (PEP) fallen. Eine übermäßige Ausdehnung auf weitere Personen wäre übertrieben und würde ein nicht notwendiges „Gold-Plating“ darstellen. Auch in Deutschland werden auf Landesebene nur die Ministerpräsidenten der Länder erfasst. Da der organisatorische und abwicklungstechnische Aufwand mit jeder zusätzlichen Personengruppe komplexer und letztlich kaum mehr administrierbar wird, sollen auf Landesebene nur mehr die Landeshauptmänner und deren Stellvertreter unter den Begriff „politisch exponierte Person“ (PEP) fallen. Im Übrigen gelten Mitglieder der Landesregierungen und Abgeordnete der Landtage auch nicht als „politisch exponierte Person“ (PEP) im Sinne der Gewerbeordnung (siehe § 365n Z 4 lit. a GewO 1994).

Darüber hinaus sei auch auf die Problematik des § 2 Z 3 und Z 6 FM-GwG in Zusammenschau mit dem (noch nicht beschlossenen) „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)“ verwiesen.

Die Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) betreffen nicht nur die als „politisch exponierte Person“ (PEP) erkannten natürlichen Personen, sondern auch juristische Personen, deren *wirtschaftliche* Eigentümer politisch exponierte Personen sind. In diesem Zusammenhang ist das WiEReG zu beachten, welches in § 2 folgenden Auffangtatbestand vorsieht: *„Wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person als wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt worden ist, dann ist die natürliche Person, die der obersten Führungsebene angehört, als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen.“*

Wenn Mitglieder der Landesregierungen bzw. Landtagsabgeordnete somit im Vorstand von Vereinen, Genossenschaften/GmbHs (Landesunternehmungen) sind, welche regelmäßig keine natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer haben, so würden diese Landespolitiker als PEP diese Organisationen im Sinne des FM-GwG „infizieren“. Dies würde nicht nur zu einer Verstärkung der Sorgfaltspflichten und zu großem zusätzlichem Aufwand bei den Banken, sondern auch bei diesen Organisationen führen.

#### *Beispiel 1:*

*Der Landesrat A ist Mitglied im Vorstand eines Vereines (zB Pensionistenverein, Sportverein, Alpenverein, Kinderfreunde, Samariterbund, etc). Da der Verein keine natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer hat, die mehr als 25 Prozent der Anteile hält, wird in Folge der subsidiären Anwendung des WiEReG die Person A als Mitglied des Vorstandes zum wirtschaftlichen Eigentümer und infiziert dadurch den Verein, der damit für die Bank zu einem Kunden mit höchstem Geldwäsche-Risiko wird.*

**Beispiel 2:**

*Der Landtagsabgeordnete A ist Mitglied im Vorstand einer Genossenschaft bzw. Geschäftsführer einer GmbH (Landesunternehmen). Da die Genossenschaft/GmbH keine natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer hat, die mehr als 25 Prozent der Anteile hält, wird in Folge der subsidiären Anwendung des WiEReG die Person A als Mitglied des Vorstandes bzw. als Geschäftsführer zum wirtschaftlichen Eigentümer und infiziert dadurch die Genossenschaft/GmbH, die damit für die Bank zu einem Kunden mit höchstem Geldwäsche-Risiko wird.*

**Zu § 42 Abs. 1 FM-GwG:**

Die Richtlinie 2015/849/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („Vierte Geldwäsche-Richtlinie“) ist laut dieser Richtlinie bis zum 26.6.2017 in nationales Recht umzusetzen.

Die EU-Kommission hat jedoch am 5.7.2016 Änderungen zur „Vierten Geldwäsche-Richtlinie“ *vorgeschlagen*, welche neben zahlreichen inhaltlichen Änderungen auch eine Vorverlegung des Inkrafttretens auf den 1.1.2017 vorsieht. Die inhaltlichen Änderungen können allerdings erst umgesetzt werden, wenn ein endgültiger, beschlussfähiger Richtlinienentwurf vorliegt; dieser liegt jedoch bis dato nicht vor.

Die Präsidentschaftskompromisstexte vom 28.10.2016 und 14.11.2016 sehen jedoch keine Vorverlegung mehr vor. Dennoch sieht die Regierungsvorlage zum Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) in § 42 Abs. 1 – entgegen der Umsetzungsbestimmung der „Vierten Geldwäsche-Richtlinie“ mit 26.6.2017 – weiterhin ein Inkrafttreten mit 1.1.2017 vor.

Im Übrigen divergiert die Vorverlegung mit dem Inkrafttreten der Geldtransferverordnung (Verordnung (EU) 2015/847), die am 26.6.2017 in Kraft treten wird. Auf Grund des Auseinanderfallens der Geltungszeitpunkte kommt es für die Verpflichteten zu einem nicht vertretbaren Mehraufwand.

Weiters wird EU-weit die Umsetzung der „Vierten Geldwäsche-Richtlinie“ erst mit Juni 2017 in allen Punkten zur Anwendung kommen. Dies bedeutet, dass für die Abwicklung der Prüfung notwendige Daten aus Eigentümerregistern neuen Typs erst im Laufe des Jahres 2017 zur Verfügung gestellt werden.

Auch ist die für eine sorgfältige systemische IT-Umsetzung notwendige Vorlaufzeit nicht gewährleistet, da nicht mehr viel Zeit bis zum 1.1.2017 verbleibt. In diesem Zusammenhang sei auf das VfGH-Erkenntnis vom 16.6.2011, G 18/1, verwiesen, dessen Leitsatz wie folgt lautet: *„Verfassungswidrigkeit der unzureichend bemessenen neunmonatigen Legistikvakanz für die durch die Neukonzeption der Kapitalertragsteuer für Wertpapiere erforderlichen unternehmensinternen Anpassungen der antragstellenden Kreditinstitute“*. Nemo potest ad impossibile obligari. – Niemand kann zu Unmöglichem verpflichtet werden.

Das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) kann und soll daher aus den oben angeführten Gründen nicht mit 1.1.2017, sondern mit 26.6.2017 in Kraft treten.

